



Pa. 71.
2.





Roßmäch- riederichs Königs Reichs Erz-Cammerers und

Ehur-Fürste Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge /
Stettin Por-Erossen Herzhogen / Burggrafens zu
Nürnberg / Grafens zu Hohenzollern / Ruppin /
der Marc / Hrdam Marquisen zu der Behre und
Blisingen / au und Breda / zc.

Rund Räthe / zc. Tügen denen von der
Kistierdurch zu wissen / und ist es denenselben aus
demchte Se. Königl. Maj. bereits im Jahre 1706.
zu da ein Ober-Herholds-Ambt in der oResidenz
zu Cöln an deröben sothanen Heroldts-Ambte ein vollenkom-
menes Armoria/nst sich darin aufhaltende Edelleute Wapen
eingetragen / unBediente bestellet und angenommen / an wel-
che jetzt gemeldt werden sollen. Wann nun von Sr. Königl.
Majest. laut der Samuel von Cocceji zum Ober-Heroldts-
Rath allergnädten in diesen Fürstenthumb Halberstadt und
zugehörigen Örn auch Krafft dieses ihnen befohlen / (1) ihre
vergebrachte WchsterReinigkeit herbey zuschaffen / nicht mind-
der (2) ihre erhaya verhandene monumenta und alte Gemälde /
Siegel / Petschrucl zu bringen insonderheit (3) auf ihre in den
nen Familien vortten und historische Nachrichten worinnen der
Producenten obehmender Aufsuchung ihrer Wapen etwas
in die Aufschrift bringen / solche an die

[Faint, mostly illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]



Es Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friederichs Königs in Preussen / Marggrafens zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerers und

Chur-Fürstens / Souverainen Fürsten von Oranien / Neuschâtel und Valengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin Pommern / der Cassuben und Wenden zu Mecklenburg / auch in Schlessien und zu Grossen Herzhogen / Burggrafens zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Minden / Lamin / Schwerin Rakeburg und Moers / Grafens zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Zecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehdram Marquisen zu der Veyre und Blißingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / 2c.

Wir Statthalter und zur Regierung dieses Fürstenthums verordnete Präsident und Räthe 2c. Tügen denen von der Ritterschafft und sämlich von Adel gedachten Fürstenthums / und zugehörigen Graffschaffen / hierdurch zu wissen / und ist es denenselben aus dem vormahls communicirten und gedruckt Edicto vorhin schon befand / was gestalt allerhöchstdachte Sr. Königl. Maj. bereits im Jahre 1706. zu des Adels und Rittermäßiger Personen Ehre Ruhm und Ansehen / auch zu Distinction der Familien ein Ober-Herolds-Ambt in dero Residenz zu Gölln an der Spree anrichten / und solches mit qualificirten Leuten besetzen lassen / zugleich auch befohlen / daß bey sothanen Heroldts-Ambte ein vollkommenes Armorial verfertigt / worin alle in dero Königreich / Churfürstenthum und Landen Eingeseßene und sonst sich darin aufhaltende Edelleute Wapen eingetragten / und gemahlet werden sollen zu dessen Facilitirung Sie dann in dero Provinzien gewisse Räthe und Bediente bestellet und angenommen / an welche jetzt gemeldete Wapen adressiret / und so dann zum Ober-Heroldts-Ambte zu Gölln an der Spree geliefert werden sollen. Wann nun von Sr. Königl. Majest. laut dero specialen Recripti vom 29ten Sept. vorigen Jahres der hiesige Hof- und Regierungs-Rath Herr Samuel von Cocceji zum Ober-Heroldts-Rath allergnädigst denominiret / und verordnet worden. Als wird solches denen sämtil. Angelesenen und sonst in diesen Fürstenthumb Halberstadt und zugehörigen Graffschaffen / sich aufhaltenden von Adel hierdurch nicht alleine kund gethan / und eröffnet / sondern auch Krafft dieses ihnen befohlen / (1) ihre hergebrachte Wapen mit denen Farben / sämtil denen daran befindlichen Helme / Decken und Kleinodien in möglichster Reimigkeit herbey zuschaffen / nicht minder (2) ihre erhaltene Diplomata Adels- und Wapen-Briefe / in Ermangelung deren aber / die in denen Kirchen etwa vorhandene monumenta und alte Gemälde / Siegel / Petschafften und andere Nachrichten / zu Hülff zu nehmen / solde theils nach zuzeichnen / theils in Abdruck zu bringen insonderheit (3) auf ihre in denen Familien von Zeit zu Zeit different gewordene Helme acht zu haben / auch (4) andere Documenta, Briefschafften und historische Nachrichten worinnen der Producenten oder ihrer Vorfahren rühmliche Meldung geschicht / genau anzumercken / (5) wann sie bey vorzunehmender Auffsuchung ihrer Wapen etwas von Sr. Königl. Majest. dero Königl. Hauses und Durchl. Vorfahren Wapen / Prerogativen und Geschichten / in Erfahrung bringen / solche an die Hand zu geben / nicht tweniger auch (6) wann Sie einige Documenta und Nachrichten / welche zum lustre anderer von Adel beytragen finden solten / solche anzugeben / und (7) alle jetzt benannte Documenta und Nachrichten vorbeschriebener Massen binnen denen nechsten 6. Wochen bey vorbemeldeten Ober-Heroldts-Rath von Cocceji / so viel möglich in originali / gegen dessen ausstellenden Schein / auf ihre Kosten einzuschicken / und abzuliefern / gestalt dann auch (8) zu besserer Einrichtung der Ahnen / eine gewisse Ahnen-Tafel denen von Adel communiciret werden soll / nach welcher die von Adel vorge dachte Ahnen aufzeichnen können / worbey aber denen selbst freygestellet wird / ob sie dieselbe auf 4. 8. 16. 32. oder mehr Ahnen extendiren wollen / jedoch müssen die vier oder wenia specificirte Ahnen nicht anders / als von vieren des Orts angelesenen von Adel attestiret werden / (9) die Genealogien und Geschlecht-Register belangend / müssen dieselbe umständlich und mit Beyfügung ein und anderer zur Ehre und Ansehen des Geschlechts dienenden Geschichten abgefaßt bey denen Nahmen der Ascendentes Gebuhrts- und Sterbe-Tage / so viel wissend / verzeichnet werden / (10) zu Fortsetzung der Geschlecht-Register habe die von Adel ihr und ihrer Kinder getroffene Alliancen und Heyrathen / ingleichen / wo jemand männliches oder weibliches Geschlechts in ihrer Familie stirbet / und gebohren wird / jedesmahl zu rechter Zeit bey den Ober-Heroldts-Rath zumelden / (11) müssen die Wapen vermittelst eines Memorials eingeschicket / und demselben von denen beyzufügenden Documenten ein rotulus oder Designation anneßiret werden (12) muß ein jeder von Adel seine Chargen und Bedienungen / ingleichen seine Güther oder den Ort seines Herkommens und Aufenthalts dabey melden / damit Er von andern die etwa gleiches Wapen oder Nahmen führen möchten / auch selbst von seinen eigenen Geschlechts-Verwandten / dar durch unterschieden werden könne: Wie nun dieses keines weges jemanden die Legitimierung und Erweisung seines hergebrachten Adels aufzubürden / sondern bloß in der Absicht aechsiehet / damit der Adel und Rittermäßige Familien in denen Königl. Provinzien und Landen / wegen ihrer Wapen und Geschlechter vollkommenere Nachricht bey der Posteriorität hinterlassen und bey denjenigen prerogativen / die Sie von Käysern Königen Chur- und Fürsten rühmlich hergebracht / und erlanget / aechzüget und maintainiret werden mögen. Als wird in einen jeden von Uns das gnädige und gute Vertrauen gesetzt / Er werde sich hierunter nicht säumig finden / sondern durch prompte Einsendung desjenigen / so hierinnen erfordert werden / sich willfährigertweisen Signaturum. Halberstadt den 29ten May 1709.



24 May 1507

Handwritten title in Gothic script, likely a Latin title for a legal or religious document.



Main body of handwritten text in Gothic script, consisting of several paragraphs of dense Latin text.



Kg 4215

(2) 4°

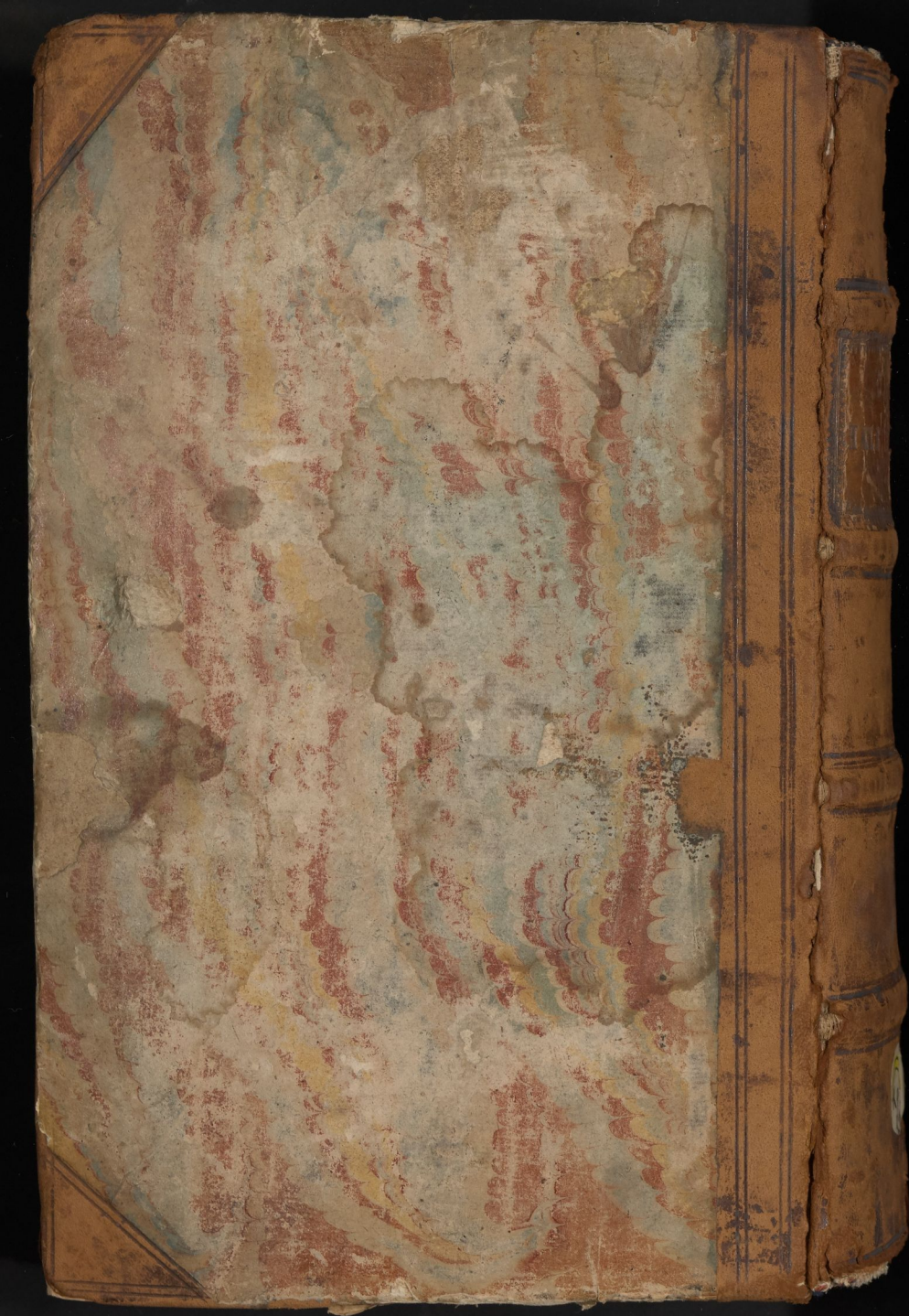
KD 18



KD 17

21





Uns Allerdurchlauchtigsten Großmäch-

sten Fürsten und Herrn / Herrn Friederichs Königs
Preussen / Marggrafens zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerers und
Souverainen Prinzen von Oranien / Neuschätel und Valengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge /
der Cassuben und Wenden zu Mecklenburg / auch in Schlessien und zu Crossen Herzogen / Burggrafens zu
zu Halberstadt / Minden / Camin / Schwerin Rakeburg und Moers / Grafsens zu Hohenzollern / Ruppin /
berg / Hohenstein / Beudenburg / Zingen / Schwerin / Bühren und Lehdam Marquisen zu der Vehrte und
Ravensstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Büttow / Arlay und Dreda / *rc.*

halter und zur Regierung dieses Fürstenthums verordnete Præsidient und Ræthe / *rc.* Tügen denen von der
te und sämtliche von Adel gedachte Fürstenthums / und zugehörigen Grafschaften / hierdurch zu wissen / und ist es denenselben aus
s communiciret und gedruckt Edicto vorhin schon bekand / wasgestalt allerhöchstgedachte Se. Königl. Maj. bereits im Jahre 1706.
und Rittermäßiger Personen Ehre Ruhm und Ansehen / auch zu Distinction der Familien ein Ober-Herolds-Ambt in dero Residenz
richten / und solches mit qualificirten Leuten besetzen lassen / zugleich auch befohlen / daß bey sothanen Herolds-Ambte ein vollkommen
get / worin alle in dero Königreich / Churfürstenthum und Landen Eingefessene und sonst sich darin aufhaltende Edelleute Wapen
let werden sollen zu dessen Facilitirung Sie dann in dero Provinzen gewisse Ræthe und Bediente bestellet und angenommen / an wels
en adressiret / und so dann zum Ober-Herolds-Ambte zu Cölln an der Spree geliefert werden sollen. Wann nun von Er. Königl.
en Rescripti von 29ten Sept. vorigen Jahres der hiesige Hof- und Regierungs-Rath Herr Samuel von Cocceji zum Ober-Herolds-
ministret / und verordnet worden. Als wird solches denen sämtl. Angefessenen und sonst in diesen Fürstenthumb Halberstadt und
ten / sich aufhaltenden von Adel hierdurch nicht alleine kund gethan / und eröffnet / sondern auch Krafft dieses ihnen befohlen / (1) ihre
denen Farben / sämmt denen daran befindlichen Helme / Decken und Kleinodien in möglichster Reinigkeit herbey zuschaffen / nicht min
omata Widel und Wapen-Briefe in Ermangelung deren aber / die in denen Kirchen etwa vorhandene monumenta und alte Gemälde /
andere Nachrichten / zu Hülffe zu nehmen / solche theils nach zuzeichnen / theils in Abdruck zu bringen insonderheit (2) auf ihre in de
Zeit differente gewordene Helme acht zu haben / auch (3) andere Documenta / Briefschaften und historische Nachrichten worinnen der
vorfahren rühmliche Meldung geschicht / genau anzumercken / (4) wann sie bey vorzunehmender Auffsuchung ihrer Wapen etwas
dero Königl. Hauses und Durchl. Vorfahren Wapen / Prærogativen und Geschichten / in Erfahrung bringen / solche an die Hand
uch (5) wann Sie einige Documenta und Nachrichten / welche zum lustre anderer von Adel beytragen finden solten / solche anzugeben /
Documenta und Nachrichten vorbezeichneten Massen binnen denen nächsten 6. Wochen bey vorbemeldeten Ober-Herolds-Rath
h in originali / gegen dessen ausstellenden Schein / auf ihre Kosten einzuschicken / und abzuliefern / gestalt dann auch (8) zu besserer
tine gewisse Ahnen-Tafel denen von Adel communiciret werden soll / nach welcher die von Adel vorge dachte Ahnen aufzeichnen kön
elben freigestellet wird / ob sie dieselbe auf 4. 8. 16. 32. oder mehr Ahnen extendiren wollen / jedoch müssen die vier oder wenia specifirir
von vieren des Orts angefessenen von Adel attestiret werden / (9) die Genealogien und Geschlecht-Register belangend / müssen diesel
beyfügung ein und anderer zur Ehre und Ansehen des Geschlechts dienenden Geschichten abgefaßt bey denen Nahmen der Ascenden
ren Geburts- und Sterbe-Tage / so viel wissend / verzeichnet werden / (10) zu Fortsetzung der Geschlecht-Register habe die von Adel ihre und ihrer Kinder getrof
fene Alliancen und Heyrathen / ingleichen / wo jemand männliches oder Weibliches Geschlechts in ihrer Familie stirbt / und gebohren wird / jedesmahl zu rech
tere Zeit bey den Ober-Herolds-Rath zu melden / (11) müssen die Wapen vermittelst eines Memorials eingeschicket / und demselben von denen bezuzufügenden
Documenten ein rotulus oder Designation annehöret werden (12) muß ein jeder von Adel seine Chargen und Bedienungen / ingleichen seine Güther oder den Ort
seines Herkommens und Aufenthalts dabey melden / damit Er von andern die etwa gleiches Wapen oder Nahmen führen möchten / auch selbst von seinen ei
genen Geschlechts-Verwandten / dardurch unterschieden werden könne. Wie nun dieses keines weges die Legitimierung und Erweisung seines her
gebrachten Adels aufzubürden / sondern bloß in der Ablichtung geschiehet / damit der Adel und Rittermäßige Familien in denen Königl. Provinzen und Landen / we
gen ihrer Wapen und Geschlechter vollkommene Nachricht bey der Posteriorität hinterlassen und bey denjenigen prærogativen / die Sie von Käysern Kön
gen Chur- und Fürsten rühmlich hergebracht / und erlangt / aeshüget und maintainiret werden mögen. Als wird in einen jeden von Uns das gnädige und gu
te Vertrauen gesetzt / Er werde sich hierunter nicht säumig finden / sondern durch prompte Einsendung desjenigen / so hierinnen erfordert worden / sich will
fähigertweisen Signaturum Halberstadt den 29ten May 1709.

